

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Itzstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege, der Mischflächen sowie der sonstigen Fußgängerstraßen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigungspflicht gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Mischflächen und sonstigen Fußgängerstraßen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischflächen und sonstigen Fußgängerstraßen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.
- (4) Bei den in Anlage 4 zu dieser Satzung genannten Fußwegen findet kein Reinigungsdienst statt. Entsprechende Hinweisschilder sind aufzustellen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in den Anlagen 1 – 3 und 5 dieser Satzung bezeichneten Straßen in der Frontlänge (Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront) der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht gilt für die in den Anlagen 1 – 3 und 5 dieser Satzung genannten Straßen und Wege für folgende Straßenteile und Flächen
 - a) Gehwege,
 - b) begehbbare Seitenstreifen (befestigt oder unbefestigt),
 - c) die als Kfz-Parkplatz besonders gekennzeichneten Flächen,
 - d) Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
 - e) Hydranten und Hydrantenschilder,
 - f) Rinnsteine,
 - g) Fahrbahnen,
 - h) Mischflächen und
 - i) sonstige Fußgängerstraßen.
- (3) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage 2 Nr. 1-10, der Anlage 3 Nr. 1-7 und der Anlage 5 Nr. 1- 3 zu dieser Satzung bezeichneten Straßen, Wege, Mischflächen und sonstigen Fußgängerstraßen über den Abs. 1 festgelegten Rahmen hinaus auf die Hälfte der Verkehrsflächen erweitert und in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
- (4) Die Reinigungspflicht der Straße „Ole Koppel“ obliegt der Gemeinde. Ausgenommen hiervon ist die Zuwegung zu den Grundstücken mit den ungeraden Hausnummern „Ole Koppel 5 – 13“. Diese Flächen sind von den Eigentümern der in Satz 2 genannten Grundstücke entsprechend der jeweiligen Frontlänge auf ganzer Breite zu reinigen.
- (5) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude überlassen ist.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch Erklärung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile, Mischflächen und sonstigen Fußgängerstraßen sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat, zu säubern und von Unkraut und Abfall geringen Umfangs zu reinigen. Die Einläufe zu Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht in die Rinnsteine geschafft werden und sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Im Übrigen richtet sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (2) Bei Eis- und Schneeglätte ist mit abstumpfenden Stoffen wie Sand oder Granulat zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen-, Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist werktags bis 08.00 Uhr (sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr) des folgenden Tages zu beseitigen. Glatteis, das werktags in der Zeit von 08.00 Uhr (sonn- und feiertags von 09.00 Uhr) bis 20.00 Uhr entsteht, ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu entfernen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr (sonn- und feiertags von 09.00 Uhr) bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr (sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr) des folgenden Tages zu räumen.
- (4) Die Gehwege bzw. begehbaren Seitenstreifen sind in erforderliche Breite – mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf den Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe zu Entwässerungsanlagen, die Hydranten und Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (6) In den Mischflächen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Der Schnee ist an den Grundstücksgrenzen der anliegenden Grundstücke abzulagern.
- (7) In den sonstigen Fußgängerstraßen (Anlage 5) ist beim Winterdienst von den Anliegern entsprechend der Frontlängen ihrer Grundstücke die Straßenfläche jeweils mittig zu räumen und zu streuen. Der Schnee ist an den Grundstücksgrenzen der anliegenden Grundstücke abzulagern.
- (8)

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine Straße, öffentlichen Gehweg, Platz, Mischfläche oder sonstige Fußgängerstraße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt insbesondere für die Verunreinigung durch Hundekot und Abfälle jeglicher Art.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße, an die Mischfläche bzw. sonstige Fußgängerstraße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße, Mischfläche bzw. sonstige Fußgängerstraße getrennt ist.
- (3)

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 2. gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Pflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des Steueramtes des Amtes Itzstedt durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten

- Ämtern und Behörden übermitteln lassen.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Pflichtigen mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Itzstedt über die Straßenreinigung vom 05.12.2005 außer Kraft.

Itzstedt, den 27.03.2006

gez. Mette
Bürgermeisterin

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Itzstedt

- | | | | |
|-------------------|--------------------|----------------|------------------------------|
| - Am Dorfplatz | - Am Ehrenmal | - Amselweg | - Boddermelkstraat |
| - Dieksbarg | - Eichenweg | - Elisenweg | - Eschenweg |
| - Fasanenweg | - Hamburger Str. - | Haumoorredder | - Im Siek |
| - Im Winkel | - Johannsmoor | - Lerchenweg | - Lindenbergredder Nr. 1 – 6 |
| - Lindenweg | - Lütt Wennern | - Meisenweg | - Oeringer Weg Nr. 1 – 11 |
| - Petersilienstr. | - Rügelsberg | - Schafskoppel | - Schmedbarg |
| - Schützenstr. | - Seering | - Seetwiete | - Seeweg |
| - Segeberger Str. | - Steindamm | - Wennern | - Wiesenweg |

Anlage 2 zu § 2 Abs. 1-3 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Itzstedt

- | | |
|--|--|
| 1. Fußweg Amselweg – Fahrenkampsredder | 2. Fußweg Drosselweg – Fahrenkampsredder |
| 3. Fußweg Meisenweg – Ole Koppel | 4. Fußweg Tinnerns Blöken – Spielplatz |
| 5. Fußweg Rügelsberg – Hamburger Str. | 6. Zuwegung „Lindenbarg“ zu den Grundstücken mit den ungeraden Hausnummern „Lindenbarg 3 – 31“ |
| 7. Zuwegung „Ole Koppel“ zu den Grundstücken mit den ungeraden Hausnummern „Ole Koppel 5 – 13“ | 8. Fußweg Ole Koppel – Lindenbarg |
| 9. Am Eschenhof | 10. Uhlenbusch |

Anlage 3 zu § 2 Abs. 1-3 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Itzstedt

- | | | |
|---------------------|------------------|--------------------|
| 1. Sperlingsbogen | 2. An de Tegelie | 3. Finkenstiege |
| 4. Bi de Mergelkuhl | 5. Drosselweg | 6. Tinnerns Blöken |
| 7. Lindenbarg | | |

Anlage 4 zu § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Itzstedt

- Fußweg Wennern – Fahrenkampsredder
- Fußweg Wennern – Meisenweg
- Fußweg Im Siek – Hamburger Str.

Anlage 5 zu § 2 Abs. 1 – 3 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Itzstedt

1. Fußgängerstraße Finkenstiege – Tinnerns Blöken
2. Fußgängerstraße Bi de Mergelkuhl – Tinnerns Blöken
3. Fußgängerstraße An de Tegelie – Fußweg Ole Koppel/Lindenbarg
4. Fußgängerstraße Seering - Wennern